

**Beschlussvorlage**

**2019-2024/SR-112**

**Status: öffentlich**

Fachbereich FB Bau  
Verfasser

Erstellungsdatum: 12.11.2020  
Aktenzeichen

**Betreff:**

Bebauungsplan Nr. 02/92 " Industrie- und Gewerbepark Am Fläming"  
Entwurfsauslegung/Abwägung

Beratungsfolge:			Abstimmung			
			Ja	Nein	Ent	Bef
Sitzungsdatum	Gremium	Zuständigkeit				
23.11.2020	Bau- und Vergabeausschuss	Vorberatung				
10.12.2020	Stadtrat der Stadt Genthin	Entscheidung				

**Ergebnis der Abstimmung:**       **beschlossen**       **abgelehnt**

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat der Stadt Genthin billigt den Entwurf zur 4. Änderung des Bebauungsplans 02/92 "Industrie- und Gewerbepark Am Fläming" Ortschaft Schopisdorf vom September 2020 inclusive Begründung.

Der Stastrat billigt die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 13 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB nach Anlage 2 BauGB zur 4. Änderungen des Bebauungsplans 02/92 „Industrie- und Gewerbepark Am Fläming „ Ortschaft Schopisdorf vom 20. September 2020. Die Vorprüfung des Einzelfalls kommt zu dem Ergebnis , dass die 4. Änderung des Bebauungsplans voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat. Der Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß §§ 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren geändert.

Auf Grundlage des gebilligten Entwurfes ist die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

(Dagmar Turian)  
Fachbereichsleiter/in

(Matthias Günther)  
Bürgermeister

**Sachverhalt:**

Der Stadtrat der Stadt Genthin hatte am 21.11.2019 den Vorentwurf zur. 4. Änderung des Bebauungsplanes 02/92 „Industrie- und Gewerbepark Am Fläming“ in der Ortschaft Schopisdorf sowie den Entwurf der Vorprüfung des Einzelfalls gebilligt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden frühzeitig auf der Grundlage des Vorentwurfes beteiligt.

Das Ergebnis dieser Beteiligung ist der beigefügten Abwägungstabelle zu entnehmen..

Als nächster Verfahrensschritt ist die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs.2 BauGB und die Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erforderlich.

Der Abwägungs- und Satzungsbeschluss zur Änderung des Bebauungsplans erfolgt nach Durchführung des noch ausstehenden Beteiligungsverfahrens, wenn im Ergebnis der weiteren Auslegung keine Änderungen erforderlich sind.

**Anlagen:**

4. Änderung BP 02-92 Am Fläming Schopisdorf 09-2020

Auswertung frühzeitige Behördenbeteiligung 4. Änderung BP 02-92 Schopisdorf

Begründung 4. Änderung BP 02-92 Schopisdorf Entwurf 09-2020

Vorprüfung des Einzelfalls 4. Änderung BP GI Schopisdorf 09-2020

**Finanzielle Auswirkungen:**

keine